



## Anfrage

<b>Vorlage-Nr.:</b>	AF/0103/2011		<b>Datum:</b>	31.10.2011			
<b>Verfasser:</b>	04-BIZ-Ratsfraktion	<b>Az:</b>					
<b>Gremienweg:</b>							
<b>10.11.2011</b>	<b>Stadtrat</b>	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
<b>Betreff:</b>					<b>Anfrage der BIZ-Fraktion zur Vereinbarkeit von Amt und Mandat</b>		

In der Rhein-Zeitung vom 26. Oktober 2011, S. 3, war zu lesen, dass Herr Roger Lewentz sein Kreistagsmandat im Rhein-Lahn-Kreis niedergelegt hat. Als Grund dafür gibt er „Interessenkollisionen“ an. Herr Lewentz wolle damit mögliche Anfechtungen vermeiden, wenn es etwa um kommunalaufsichtliche Genehmigungsverfahren gehe.

Im Mai dieses Jahres hatte die BIZ-Fraktion gemeinsam mit der CDU-Fraktion beim Oberbürgermeister schriftlich nachgefragt, ob das Ratsmandat David Langners vereinbar sei mit seiner Tätigkeit als Vizepräsident der SGD Nord.

Im Juni erhielten die Fraktionen ein Schreiben des Oberbürgermeisters, dem auch eine Stellungnahme des Innenministers Lewentz beigelegt war. Demnach bestehe kein grundsätzliches Spannungsverhältnis zwischen Amt und Mandat, sondern lediglich eine ggfls. einzelfallbezogene Interessenkollision, der mit dem Ausschließungsgrund des § 22. Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 a GemO zu begegnen sei.

Durch die aktuelle Entscheidung des rheinland-pfälzischen Innenministers sieht sich die BIZ-Fraktion in ihren gemeinsam mit der CDU geäußerten Zweifeln zwischen der Vereinbarkeit von Ratsmandat und Vizepräsidentschaft bei der SGD Nord jedoch bestätigt. Herr Lewentz führt mit seiner Argumentation zur Niederlegung seines Kreistagsmandats seine eigene Begründung für die Vereinbarkeit von Ratsmandat und Vizepräsidentschaft David Langners bei der SGD Nord ad absurdum. Ist doch in der Rhein-Zeitung die Rede von „Vermeidung von Anfechtungen bei kommunalaufsichtlichen Genehmigungsverfahren“.

Die BIZ-Fraktion fragt an:

Ist die bisherige Auslegung des § 5 KWG vor dem Hintergrund der Mandatsniederlegung des Innenministers noch haltbar? Bitte begründen!